

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 5

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Richtlinien sind gut eingeführt – die Arbeit geht weiter

Der Vorstand der SKOS tagte in Olten

Mit wenigen Ausnahmen haben die Kantone die neuen SKOS-Richtlinien eingeführt oder werden dies im Verlauf der nächsten Monate noch tun. Die Arbeit geht jedoch weiter: In diesem Jahr soll das Kapitel zur beruflichen Integration erarbeitet werden. Mit Grundsatzreferaten wurde an der Vorstandssitzung in Olten das Feld abgesteckt.

Die neuen Unterstützungsrichtlinien der SKOS wurden gut aufgenommen. Eine per Fax gemachte Umfrage der SKOS bei den Kantonen hat ergeben, dass die meisten Stände bereits auf das neue System umgestellt haben oder dies noch tun werden, beziehungsweise den Gemeinden entsprechende Empfehlungen abgeben. Die Geschäftsstelle der SKOS ist in der Einführungsphase stark engagiert: z.B. an Kursen und Tagungen, die meist in Zusammenarbeit mit Schulen für Sozialarbeit, kantonalen Konferenzen und kantonalen Fürsorgeämtern durchgeführt werden, sowie über das Beratungstelefon *SKOS-Line*.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der SKOS im laufenden Jahr ist die Erarbeitung des noch fehlenden Richtlinien-Kapitels zur beruflichen Integration. Der Vorstand liess sich in Olten grundsätzlich auf das Thema einstimmen. Die drei Referate machten deutlich, dass das Feld weit ist und ein gutes Stück Arbeit nötig sein wird, um in diesem kontroversen Thema zu einem Konsens zu kommen. Jean-Claude Simonet stellte eine Untersuchung über die kantonale Hilfe für Ausgesteuerte im Kanton Freiburg vor. Ueli Tecklenburg, Lausanne, befasste sich mit dem Thema Leistung – Gegen-

leistung und mit dem Gegenpol, einem garantierten Mindesteinkommen beziehungsweise einer Sozialdividende. Sozialforscher Kurt Wyss, Zürich, setzte sich vor dem Hintergrund der Globalisierung der Wirtschaft und des Kapitals mit den drei Schienen der beruflichen Integration auseinander: dem normalen Arbeitsmarkt, einem erweiterten Arbeitsmarkt und einem dritten, ergänzenden Arbeitsmarkt mit «sozialer» Arbeit jenseits des Marktes. Die «ZeSo» wird in einer der nächsten Nummern ausführlicher auf die Referate eingehen.

Katrin Buchmann gewählt

Piergiorgio Jardini scheidet aus der Geschäftsleitung und dem Vorstand der SKOS aus, da er neu als Chef der Finanzkontrolle des Kantons Tessin tätig ist. Seinen Platz in der Geschäftsleitung wird Katrin Buchmann, bisheriges Vorstandsmitglied und Leiterin der Abteilung Grundlagen der Pro Juventute, einnehmen. Der Vorstand folgte mit der Wahl dem Wunsch der Geschäftsleitung, personell die Vertretung der Hilfswerke und der Frauen an der Spitze des Verbandes zu verstärken.

Die Mitgliederversammlung der SKOS wird am 28. Mai 1998 in Näfels im Kanton Glarus stattfinden. Der Vorstand verabschiedete im Blick darauf Jahresbericht und Rechnung sowie das Budget 1999. Der Vorstand wurde über das reichhaltige Jahresprogramm informiert. Als nächster Meilenstein ist eine gemeinsam mit der Schwesterorganisation Artias

organisierte Tagung zum Thema IDA FiSo2 (Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen) am 20. April 1998 in Freiburg zu erwähnen. Diese Tagung wurde speziell für VertreterInnen von Kantonen, Städten und Hilfswerken als Diskussionsforum, ohne öffentliche Ausschreibung, organisiert. Die Liste der ReferentenInnen führt Bundesrätin Ruth Dreifuss an.

Auf dem Programmkalender der SKOS stehen weiter:

- 10. bis 12. Juni 1998 in Brunnen: Seminar «Behördenfunktion in veränderten Zeiten» für Mitglieder von Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen
- 23./24. September 1998: Interlaken-Kurs zum Thema «Ausländerinnen und Ausländer in der Fürsorge»
- Oktober 1998 bis März 1999 in Zusammenarbeit mit der HFS Zentralschweiz: Fachkurs Sachbearbeiterin und Sachbearbeiter im Sozialbereich
- 24./25. November 1998 in der Kartause Ittingen TG: Einführungskurs für Personen aus der Beratungs- und Betreuungspraxis (Sozialdienste, in der Betreuung tätige Behördenmitglieder)

Krankenversicherung Nichtsesshafter

Die Durchsetzung des Krankenversicherungs-Obligatoriums führt immer wieder zu Zuständigkeitskonflikten bei nicht sesshaften Personen. Die SKOS hat dem BSV das Problem unterbreitet und Änderungen der entsprechenden Verordnung vorgeschlagen. Dem Bundesamt scheinen aber andere KVG-Fragen dringender zu sein, so dass eine Änderung

auf dem Rechtsweg kaum rasch zu erwarten ist. Der SKOS-Vorstand hat deshalb die Kantonsvertreterinnen und -vertreter im Vorstand aufgefordert, sich an die folgenden drei Punkte zu halten:

1. Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem von der örtlichen Fürsorgebehörde betreut werden.

2. In solchen Fällen hätte zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Bitte, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

3. Die gleichen Grundsätze können auch dann herangezogen werden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt.

Das Programm der Vorstandssitzung in Olten wurde bereichert durch einen Beitrag von Beat Baumann vom Büro BASS in Bern zu Kinderkosten und einem neuen Modell des finanziellen Ausgleichs für Familien (siehe Beitrag auf Seite 71ff.). cab